

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Einundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft in nationales Außenwirtschaftsrecht.

B. Lösung

Anordnung zusätzlicher Überwachungsmaßnahmen des Außenwirtschaftsverkehrs im Bereich der Stahleinfuhren und Einführung eines vereinfachten Ursprungsnachweises in Form der Ursprungserklärung.

C. Alternativen

keine

Einundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. März 1978 (BGBl. I S. 397), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 e wird folgender § 20 f eingefügt:

„§ 20 f

Ausfuhr von Stahlerzeugnissen

(1) Bei der Ausfuhr von Stahlerzeugnissen der Warennummern 7308 010 bis 7308 490, 7310 110 bis 7310 160, 7311 110 und 7311 190 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik nach Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden und nach dem europäischen Gebiet von Portugal hat der Ausführer der Versandzollstelle, bei Ausfuhrsendungen im Werte bis zu zweitausend Deutsche Mark der Ausgangszollstelle, zwei Ausfertigungen einer Konformitätsbescheinigung, die dem im Anhang zu den Entscheidungen Nr. 3002/77 EGKS und 3003/77 EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1977 (ABl. EG Nr. L 352 S. 8 und ABl. EG Nr. L 352 S. 11) beigefügten Muster in seiner jeweiligen Fassung entsprechen muß, vorzulegen.

(2) In den Fällen der §§ 12, 13 und 16 Abs. 2 sind die Ausfertigungen der Konformitätsbescheinigung zusammen mit dem Ausfuhrschein vorzulegen; bei der Ausfuhr im Verfahren nach den §§ 15 und 16 Abs. 1 sind die Ausfertigungen der Konformitätsbescheinigung bei der zollamtlichen Behandlung der Sendung durch die Ausgangszollstelle vorzulegen.

(3) Die Vorlage der Ausfertigungen der Konformitätsbescheinigung ist nicht erforderlich, soweit für die Ausfuhr der Ware die Befreiungen des § 19 gelten.“

2. § 27 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein Ursprungszeugnis, wenn die Waren in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „U“ gekennzeichnet sind, oder eine Ursprungserklärung, wenn sie dort mit „UE“ gekennzeichnet sind,“

3. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Ursprungszeugnis und Ursprungserklärung

(1) Bei der Einfuhrabfertigung von Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „U“ oder „UE“ gekennzeichnet sind, ist weder ein Ursprungszeugnis noch eine Ursprungserklärung vorzulegen, wenn

- es sich nicht um Waren des Abschnitts XI der Einfuhrliste handelt und der Wert der in der Einfuhrsendung enthaltenen Waren, für die ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung vorgeschrieben ist, zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigt oder
- das Ursprungsland der Ware ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist.

(2) Das Ursprungszeugnis muß von einer berechtigten Stelle des Ursprungslandes ausgestellt sein. Der Bundesminister für Wirtschaft macht die berechtigten Stellen im Bundesanzeiger bekannt. Ist das Versendungsland nicht das Ursprungsland, so genügt die Vorlage eines Ursprungszeugnisses einer berechtigten Stelle des Versendungslandes, wenn Ursprungs- und Versendungsland dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 (RGBl. 1925 II S. 672) angehören. Gehört nur das Versendungsland dem Abkommen an, so genügt ein von einer berechtigten Stelle dieses Landes ausgestellt Ursprungszeugnis, wenn darin bescheinigt wird, daß ein von einer berechtigten Stelle des Ursprungslandes ausgestellt Ursprungszeugnis vorgelegen hat.

(3) Die Ursprungserklärung muß vom Exporteur oder Lieferanten auf der Rechnung oder, falls eine Rechnung nicht vorgelegt werden kann, auf einem anderen mit der Ausfuhr zusammenhängenden geschäftlichen Beleg eingetragen wer-

- den und bestätigen, daß die Waren ihren Ursprung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 (ABl. EG Nr. L 148 S. 1) in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 der Kommission vom 10. April 1978 (ABl. EG Nr. L 101 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung in dem angegebenen Drittland haben.
4. In § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 2 Satz 2 und in § 33 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ursprungszeugnis“ die Worte „oder eine Ursprungserklärung“ eingefügt.
5. Nach § 35 c wird folgender § 35 d eingefügt:
- „§ 35 d
Einfuhr von Stahlerzeugnissen
- (1) Bei der Einfuhr von Stahlerzeugnissen der Warennummern 7308 010 bis 7308 490, 7310 110 bis 7310 160, 7311 110 und 7311 190 der Einfuhrliste aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat der Einführer bei der Einfuhrabfertigung zwei Ausfertigungen einer Konformitätsbescheinigung, die dem im Anhang zu den Entscheidungen Nr. 3002/77 EGKS und 3003/77 EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1977 (ABl. EG Nr. L 352 S. 8 und ABl. EG Nr. L 352 S. 11) beigefügten Muster in seiner jeweiligen Fassung entsprechen muß, vorzulegen.
- (2) Die Vorlage der Ausfertigungen der Konformitätsbescheinigung ist nicht erforderlich, soweit für die Einfuhr der Ware das erleichterte Verfahren nach § 32 gilt.“
6. In § 70 Abs. 4 werden folgende Nummern 9 a, 9 b und 11 a eingefügt:
- „9 a. als Ausführer die Ausfertigungen einer Konformitätsbescheinigung nach § 20 f Abs. 1 und 2 nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 9 b. als Einführer entgegen § 27 Abs. 2 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 31 Abs. 1, ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung, die unrichtig oder nicht vollständig sind, vorlegt oder sie nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 11 a. als Einführer die Ausfertigungen einer Konformitätsbescheinigung nach § 35 d Abs. 1 nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.“
7. In der Länderliste E der Anlage L wird bei der Länderbezeichnung Niederlande die Angabe der ausstellenden Behörde durch folgende Angabe ersetzt:
- „Centrale Dienst voor In- en Uitvoer
Groningen“.
- A r t i k e l 2
- Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.
- A r t i k e l 3
- Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

Die Einundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung enthält in der Hauptsache eine Erweiterung der Überwachungsmaßnahmen im Bereich der Einfuhren und Ausfuhren von Stahlerzeugnissen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr und bei der Ausfuhr in einige Länder der Europäischen Freihandelszone sowie eine Erweiterung der Vorschriften über die Ursprungsüberwachung.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen**Artikel 1****1. Nummern 1 und 4**

- a) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit der Entscheidung Nr. 3000/77 EGKS vom 28. Dezember 1977 (ABl. EG Nr. L 352 S. 1) für verschiedene Stahlerzeugnisse Mindestpreise festgesetzt.

Gleichzeitig hat sie aufgrund ihrer Entscheidungen Nr. 3002/77 EGKS und 3003/77 EGKS vom 28. Dezember 1977 (ABl. EG Nr. L 352 S. 8 und ABl. EG Nr. L 352 S. 11) zur Überwachung der tatsächlichen Anwendung der festgesetzten Preise die Unternehmen der Stahlindustrie und die Stahlhändler in der Gemeinschaft verpflichtet, der Lieferung der genannten Erzeugnisse innerhalb des Gemeinsamen Marktes bzw. für Verkäufe in einige Länder der Europäischen Freihandelszone eine sogenannte Konformitätsbescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, daß die in Rechnung gestellten Preise mit den von der Kommission festgesetzten Mindestpreisen übereinstimmen. Darüber hinaus muß die Konformitätsbescheinigung bestimmte weitere Angaben enthalten, wie z. B. die Kennzeichnung und Herkunft der Erzeugnisse, den Empfänger und die Menge.

- b) Die Einfügung der §§ 20 f und 35 d dient der Überwachung der Anwendung der genannten Maßnahmen.

Der neue § 20 f Abs. 1 verpflichtet die Ausführer bei der Ausfuhr von Stahlerzeugnissen in die genannten Länder der Europäischen Freihandelszone zur Vorlage von zwei Ausfertigungen der Konformitätsbescheinigung

bei der Versandzollstelle oder, soweit Warensendungen bis zu einem Wert von zweitausend Deutsche Mark betroffen sind, bei der Ausgangszollstelle.

Absatz 2 regelt die Besonderheiten der Vorlagepflicht bei Ausfuhren mit einer Versand-Ausfuhrerklärung nach den §§ 12, 13, im Verfahren der Vorausanmeldung nach § 15 und im sogenannten vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs. 1 und 2.

Soweit die Befreiungstatbestände nach § 19 zur Anwendung gelangen, ist auch nach § 20 f Abs. 3 die Vorlage von Ausfertigungen der Konformitätsbescheinigung nicht erforderlich.

Nach dem neu eingefügten § 35 d Abs. 1 ist bei der Einfuhr von Stahlerzeugnissen aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft die Vorlage von zwei Ausfertigungen der Konformitätsbescheinigung vorgeschrieben. Ähnlich wie im Bereich der Ausfuhr nach § 20 f Abs. 3 in Verbindung mit § 19 bei bestimmten Tatbeständen die Vorlage von Ausfertigungen der Konformitätsbescheinigung nicht erforderlich ist, ist auch bei der Einfuhr durch § 35 d Abs. 2 für das erleichterte Verfahren nach § 32 eine Ausnahme von der Vorlagepflicht getroffen worden.

2. Nummern 2 und 3

- a) Um gerade im Bereich der Textileinfuhren zu verhindern, daß Waren unter Angabe eines falschen Ursprungs und damit unter Umgehung von Schutzmaßnahmen eingeführt werden, hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften zur genauen Überwachung des Ursprungs in manchen Fällen die Vorlage einer Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem anderen geschäftlichen Beleg vorgeschrieben. Es handelt sich hier gegenüber den Fällen, in denen ein amtlich ausgestelltes Ursprungszeugnis verlangt wird, um ein erleichtertes Verfahren zur Überwachung des Warenursprungs. Die Ursprungserklärung gibt der Exporteur oder der Lieferant in den genannten Dokumenten selbst ab.

- b) Die Änderungen in Absatz 2 Nr. 2 des § 27 und in § 29 tragen dieser Vorlagepflicht Rechnung. § 27 Abs. 2 Nr. 2 verpflichtet den Einführer, soweit die Waren in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „UE“ gekennzeichnet sind, zur Vorlage einer Ursprungserklärung.

Nach § 29 Abs. 1 ist die Vorlage eines Ursprungszeugnisses bzw. einer Ursprungserklärung dann nicht erforderlich, wenn die in der Einfuhrsendung enthaltenen Waren zweitausend

send Deutsche Mark nicht übersteigen. Da jedoch gerade im Bereich der Textileinfuhren sogenannte Kleinsendungen einen erheblichen Anteil an den Gesamteinfuhren haben, gilt die Ausnahme nicht für den Bereich der Textileinfuhren.

Absatz 2, der unverändert übernommen worden ist, und Absatz 3 regeln Einzelheiten der Ausstellung und des Inhalts von Ursprungszeugnissen und Ursprungserklärungen. Nach Absatz 3 muß die Ursprungserklärung vom Ausführer oder vom Lieferanten auf der Rechnung oder auf einem anderen mit der Ausfuhr zusammenhängenden geschäftlichen Beleg eingetragen werden und bestätigen, daß die Waren ihren Ursprung im Sinne der in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Regelungen in dem angegebenen Drittland haben.

3. Nummer 4

Durch die Einführung einer Vorlagepflicht für Ursprungserklärungen (§ 29 n. F.) sind entsprechende Änderungen in den § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 2 Satz 2 und in § 33 Abs. 1 Satz 2 notwendig.

4. Nummer 6

a) Da die Einfuhr bzw. die Ausfuhr der genannten Stahlerzeugnisse ohne Vorlage der Ausfertigungen der Konformitätsbescheinigung nicht zu einem Zurückhalten der Waren an der Grenze oder bei der Verzollung führen soll, auf der anderen Seite die Überwachung der Einhaltung der getroffenen Maßnahmen

aber gewährleistet sein muß, wird die unterlassene, unrichtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage der Ausfertigungen durch die Einfügung der Nummern 9 a und 11 a in § 70 Abs. 4 mit einem Bußgeld bedroht.

b) Die Einfuhr von Waren ohne Vorlage eines nach der Einfuhrliste oder in einer Einfuhrgenehmigung vorgeschriebenen Ursprungszeugnisses oder einer in der Einfuhrliste vorgeschriebenen Ursprungserklärung kann bei Einfuhren im Rahmen vereinfachter Zollverfahren nicht durch Ablehnung der Einfuhrabfertigung gehindert werden. Es erscheint daher erforderlich, die Vorlage des Ursprungszeugnisses und der Ursprungserklärung durch einen Bußgeldtatbestand abzusichern. Dem trägt die Einfügung der Nummer 9 b in § 70 Abs. 4 Rechnung.

5. Nummer 7

Die Änderung der Anlage L (Länderliste E) trägt lediglich der Verlegung des Sitzes der zur Ausstellung von Durchfuhrbescheinigungen zuständigen Behörde in den Niederlanden Rechnung.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.